

ABÄNDERUNGSANTRAG

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung, des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes, des Saarländischen Nachbarschaftsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c Doppelbuchstabe dd wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c Doppelbuchstabe gg wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.
 - c) Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:
 - „d) Barrierefrei sind nach bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderungen, Personen mit Kleinkindern und alte Menschen in der allgemein üblichen Weise ohne Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind“
2. In Nummer 5 werden die Wörter „Menschen mit Behinderung“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
3. In Nummer 7 werden die Wörter „des Gesetzes“ durch die Wörter „der Verordnung“ ersetzt.
4. Nummer 25 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - a) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt neu gefasst:
 - „aa) Vor Satz 1 wird ein neuer Satz eingefügt:

„Aufzüge müssen mit Sprachmodulen ausgerüstet sein.““
 - b) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa bis cc werden die Doppelbuchstaben bb bis dd.

c) Folgender Doppelbuchstabe ee wird angefügt:

„ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 4 gilt nicht für Haltestellen in Untergeschossen, wenn der Aufzug von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nur im Untergeschoss stufenlos erreichbar ist.“

5. Nummer 30 wird wie folgt gefasst:

„30. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „eingebaut“ die Wörter „oder angebracht“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Eigentümerinnen und Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den Eigentümerinnen oder Eigentümern, es sei denn, die unmittelbare Besitzerin oder Besitzer übernimmt diese Verpflichtung selbst.““

6. Nummer 32 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt neu gefasst:

„bb) In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder Kochnische und, sofern vorhanden, der Freisitz barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein“

b) In Buchstabe f wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.

7. Nummer 41 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) In Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc wird die Angabe „15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)“ durch die Angabe „20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)“ ersetzt.

b) In Doppelbuchstabe aa wird ein neuer Dreifachbuchstabe eee eingefügt:

„eee) Es wird ein neuer Buchstabe e eingefügt, die bisherigen Buchstaben e bis i werden neu zu den Buchstaben f bis j:

„e) Mobile Hühnerställe bis zu einer Größe für maximal 300 Legehennen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 und des § 201 des Baugesetzbuches dienen,“

II. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

In Artikel 4 Absatz 2 Nummer 5, Absatz 3 Nummer 1 und 2 und Absatz 4 wird das Wort „Behinderung“ jeweils durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.